

Vorab per Fax: 0228/14-6471

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 25	28.04.2009

Antrag der DTAG auf Genehmigung der Entgelte für die Umdokumentation TAL, CLS, TAL-Kollokation

Az.: BK 3g-09-030

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom AG (DTAG) hat mit Antrag vom 25.03.2009 die Genehmigung der Entgelte für die Leistung Umdokumentation TAL, CLS und TAL-Kollokation beantragt.

Der VATM begrüßt und bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Beiladung zum Beschlusskammerverfahren zu dem Entgeltantrag Stellung nehmen zu können. Der vorliegende Antrag gibt Anlass zu einer kritischen Würdigung, diesbezüglich wir im Laufe des weiteren Genehmigungsverfahrens um Berücksichtigung bitten.

Im Einzelnen:

1. Genehmigungsfähigkeit

Wir halten die vorliegend beantragten Entgelte für nicht genehmigungsfähig, weil diese für einen Vorgang erhoben werden, der ausschließlich im Interesse der Antragstellerin liegen, keine Leistungserbringung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner darstellen und unangemessen hoch sind und somit nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen.

Bei dem von der Antragstellerin vorgebrachten Aufwand für die Umdokumentation handelt es sich um Leistungen, die nicht gegenüber dem Nachfrager erbracht werden. Die Umdokumentation erfolgt allein im Interesse der Antragstellerin, damit diese ihre vertraglichen, gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen erfüllen kann. Damit handelt es sich um einen rein administrativen Aufwand, der bereits Bestandteil der im Rahmen der TAL-Entgelte in Rechnung gestellten Gemeinkosten ist. Als Folge der Berechnung in Form eines gesonderten Entgeltes für die Umdokumentation würde die DTAG eine Doppelverrechnung der veranschlagten Kosten vornehmen.

Die Beschlusskammer hat in dem Verfahren BK 3c 07/044 die Auffassung dargelegt, dass eine „Umdokumentation“ von § 21 TKG erfasst wird und entsprechende Entgelte grundsätzlich genehmigungspflichtig sind. Nachgelagert der generellen Genehmigungspflicht halten wir die beantragten Entgelte aufgrund mehrerer Gründe für nicht genehmigungsfähig:

a. Missbräuchlichkeit des erhobenen Entgelts

Die beantragten Entgelte sind bereits nicht genehmigungsfähig, weil sie rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 28 TKG sind.

Die DTAG will die Entgelte nur gegenüber Nachfragern von Vorleistungsprodukten erheben, nicht nur gegenüber sonstigen Geschäftskunden. Ein solches Entgelt wäre in einem Endkundenmarkt, in dem mehrere Anbieter untereinander im Wettbewerb stehen, keinesfalls durchsetzbar. Sofern die DTAG dies gegenüber den Nachfragern ihrer Vorleistungsprodukte zu tun gedenkt, muss ein solches Verhalten als Ausfluss ihrer beträchtlichen Marktmacht gewertet werden, die auf diese Weise gegenüber den Nachfragern ausgeübt wird.

b. Beantragte Entgelte sind überhöht

Die beantragten Entgelte sind aufgrund überhöhter Entgelte unangemessen und entsprechen nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Die DTAG beantragt die Entgelte für die Umdokumentation stückweise je Produkt. Ein solcher Aufwand ist jedoch nicht nachzuvollziehen. Vorstellbar erscheint ein entsprechender Programmieraufwand zur Modifikation der Stammdaten. Zumindest muss davon ausgegangen werden, dass sich Größenvorteile und Skaleneffekte z.B. bei der Umschreibung mehrerer TALs ergeben. Diese müssen sich im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung in Form einer mengenmäßigen Rabattierung niederschlagen. Solche Effekte finden jedoch in der vorgelegten Preisliste keinerlei Berücksichtigung. Zudem sind eine ganze Reihe weiterer Entgelte im Detail nicht nachvollziehbar und unangemessen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahmen der Mitgliedsunternehmen.

c. Unklare Antragsstellung

Der Antrag ist als unklar abzulehnen, weil sich aus ihm das genaue Antragsziel und notwendige Angaben nicht ableiten lassen.

Mit dem Antrag will sich die DTAG Kosten für Leistungen nach § 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) ersetzen lassen. Umwandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind aber nur die Vermögensübertragung, der Formwechsel, die Unternehmensspaltung und die Unternehmensverschmelzung. Aus Anlage 1 zum Antrag ergibt sich jedoch, dass die DTAG auch bloße Umfirmierungen als Auslöser für eine Umdokumentation sieht und mit einem entsprechenden Entgelt erstattet sehen will. Umwandlung und Umfirmierung sind jedoch voneinander abzugrenzen, vielmehr ist klarzustellen, dass Letzteres jedenfalls keine Entgelterhebung für einen etwaigen Aufwand rechtfertigt. Umfirmierungen sind übliche Vorgänge im laufenden Geschäftsverkehr, die von einem Unternehmen im Rahmen der üblichen Kundensorgfalt nachzuhalten und zu verwalten sind.

Aus dem Antrag geht nicht hervor auf Basis welchen Systems (KONTES/WITA) die Umdokumentation in den IV-Systemen durchgeführt wird und wie sich demzufolge auch die Kosten zusammensetzen. Um die jeweiligen Kosten gegenüberstellen zu können, ist es aber unverzichtbar, schnellstmöglich Transparenz bei diesen Parametern zu erhalten. Weiterhin weicht die dem Antrag zugrundeliegende Leistungsbeschreibung von dem als Anlage 5 beigefügten

Mustervertrag ab. In Leistungsbeschreibung und Mustervereinbarung genannte Posten kommen in dem jeweils anderen Text nicht vor.

Ergänzend ist anzumerken, dass in dem im letzten Jahr geführten Verfahren mit dem Aktenzeichen BK 3c-07/044 von der DTAG ein Entgelt für eine Umdokumentation auch im Zusammenhang mit der Interconnection-Leistung verlangt werden sollte. Eine ICA-Umdokumentation wird in dem vorliegenden Antrag nicht mehr thematisiert, obwohl im vergangenen Verfahren hier ein inhaltlicher Zusammenhang von Seiten der DTAG vorgebracht wurde.

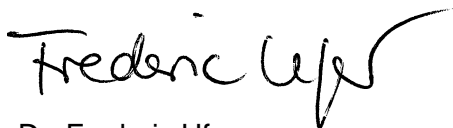
2. Genehmigungszeitraum

Unter Hinweis auf den bereits zurückliegenden Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens einer Umdokumentation beantragt die DTAG eine rückwirkende Geltung der Entgelte ab dem 01.10.2007.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 TKG verlangt eine rückwirkende Entgeltgenehmigung ein bereits vertraglich vereinbartes Entgelt zwischen dem marktmächtigen Unternehmen und dem Nachfrager einer Leistung. Eine solche Vereinbarung liegt hier nicht vor. Vielmehr ist mit Beschluss vom 12.02.2008 (Az. BK 3c-07/044) ein entsprechender Antrag der DTAG von der Beschlusskammer abgelehnt worden. Somit wäre es missbräuchlich, denjenigen Unternehmen nachträglich derartige Entgelte zu berechnen, so diese denn überhaupt und in der beantragten Höhe genehmigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Justiziar